

# Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung der Sachsenheimer Schulkinder

#### §1 Das Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Ferienbetreuung richtet sich an alle Großsachsenheimer, Kleinsachsenheimer und Kirbachtaler Schüler und Schülerinnen (SuS) im Alter von 6 Jahren bis 12 Jahren.
- (2) Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar und wird im Schuljahr 2024 / 2025 wird in folgenden Schulferien an der Gemeinschaftsschule im Sonnenfeld in Großsachsenheim angeboten. Die Betreuung beginnt morgens ab 07.30 Uhr und endet um 14.30 Uhr.

☐ Herbstferien	28.10.24 bis 31.10.24 (4 Tage)
☐ Osterferien 1	14.04.25 bis 17.04.25 (4 Tage)
☐ Osterferien 2	22.04.24 bis 25.04.25 (4Tage)
$\square$ Sommerferien Anfang	04.08.25 bis 08.08.25 (5 Tage)
☐ Sommerferien Ende	08.09.25 bis 12.09.25 (5 Tage)

(3) Den teilnehmenden Kindern werden altersgemäße, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Diese orientieren sich an den Kinderzahlen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Unterricht und Lernzeiten finden in der Ferienbetreuung nicht statt. Im Vordergrund der Betreuung stehen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder. Den Rechten der Kinder auf Spiel- und Freizeit, Bildung, auf Gewaltfreiheit und Gleichbehandlung, auf Information, Meinungsfreiheit und Beteiligung, auf Gesundheitsvorsorge, Religionsfreiheit und Privatsphäre werden Sorge getragen. Sie sind Ausgangspunkt für das Miteinander in der Gemeinschaft.

## § 2 Betreuungskräfte

- (1) Als geeignete Betreuungskräfte kommen Personen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung und Erzieher/-innen in Betracht.
- (2) Ab einer Gruppengröße von 12 Kindern sind zwei Betreuungskräfte anwesend.
- (3) Eine Gruppe, die von zwei Betreuungskräften begleitet wird, umfasst maximal 30 Kinder.

## § 3 Mindestbelegung

Das Betreuungsangebot kommt zustande, wenn mindestens 12 Kinder angemeldet sind.

#### § 4 Aufnahmevertrag, Vertragsänderung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Grundlage für die Aufnahme in die Ferienbetreuung ist der privatrechtliche Vertrag "Anmeldevertrag Ferienbetreuung" der zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger, der Stadt Sachsenheim geschlossen wird.
- (2) Anmelde- und Aufnahmeverfahren: Für die **Aufnahme** in die Ferienbetreuung ist die Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung Claudia Schwamm zuständig. Sie finden Sie im Verwaltungsbau, Äußerer Schloßhof 3, 1. OG, Zimmer 1.02 und erreichen Sie per Telefon unter 07147 28 145 und per E-Mail unter <u>C.Schwamm@Sachsenheim.de</u>
- (3) Die Anmeldung der Kinder zur Ferienbetreuung soll bestenfalls bis 16.09.2024, aber spätestens bis sechs Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn erfolgt sein. Die Anmeldung kann nur angenommen werden, wenn genügend Betreuungsplätze und -personal zur Verfügung stehen. Der Anmeldevertrag gilt verbindlich für die darin angegebenen Ferien.
- (4) **Kündigungen** sind nur bis vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich möglich. Alle Kündigungen oder Änderungen die später eingehen, können wir leider nicht mehr berücksichtigen und werden die Gebühr erheben, auch wenn Ihr Kind nicht teilnehmen wird. Als Ausnahme hierfür gilt der Fall, dass es eine Warteliste gibt über die ein Kind nachrücken wird. Das Formular "Vertragsänderung oder Kündigung" finden Sie auf der Homepage der Stadt Sachsenheim.
- (5) Wichtig: Für das nächste Schuljahr 2025 / 2026 muss wieder ein neuer Anmeldevertrag von seitens der Eltern gestellt werden.
- (6) Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt vor einer Zusage eine Bewertung des Bedarfs nach folgenden Kriterien.
  - Kinder berufstätiger Alleinerziehender
  - Kinder berufstätiger Eltern
  - Die Klassenstufe 1. und 2.
  - Kinder mit Geschwisterkindern in der SKB
  - Pädagogisch begründeter besonderer Betreuungsbedarf
  - Anmeldedatum

Als Nachweis ist von den Eltern eine Arbeitgeberbeschäftigung über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall von der Fachberatung Schulkindbetreuung des Trägers festgestellt.

- (7) Sind beide Eltern berufstätig erhalten Sie von uns zu ihrer Planungssicherheit sehr zeitnah eine Rückmeldung zu ihrem Aufnahmeantrag. Ist nur ein Elternteil berufstätig, so erhalten Sie die Aufnahmebestätigung in der Regel erst vier bis sechs Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn.
- (8) Grundsätzlich gelten beide Elternteile als Sorgeberechtigt. Sorgerechtsregelungen müssen der zuständigen Leitung unaufgefordert zur Berücksichtigung der darin festgelegten Regelungen vorgelegt werden.
- (9) Kinder mit Behinderung oder speziellem Förderbedarf können in die Ferienbetreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Leitung erklärt haben, dass den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes in der Ferienbetreuung entsprochen werden kann. Bei Kindern mit Behinderung oder Erkrankung, die eine Medikamentengabe während der Betreuung oder im Notfall bedarf, ist eine ärztliche Erklärung und eine schriftlich ausgefüllte Information notwendig. Bitte kontaktieren Sie hierzu mit Antragsstellung die Fachberatung Schulkindbetreuung, Nadia Silvestre per E-Mail unter N.Silvestre@Sachsenheim.de oder telefonisch unter 07147 28-185.

(10)Die Ferienbetreuung muss bei Personalausfall, dann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Gebühren würden dann rückerstattet werden.

## § 5 Besuch der Ferienbetreuung

- (1) Ankommen, Heimgehzeiten und Aufsichtspflicht: Die Betreuung findet von Montag bis Freitag durchgehend von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr statt. Die Kinder können morgens zwischen 07.30 Uhr und 09.00 Uhr in der Ferienbetreuung kommen. Zentrale Anlaufstelle für die Ferienbetreuung ist der Raum der Schulkindbetreuung in der Gemeinschaftsschule (Bau A, Raum A005, EG neben Musiksaal). Mit dem Ankommen des Kindes in diesen Räumlichkeiten und der Begrüßung der Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals. Die Abholzeiten bzw. Heimgehzeiten sind entweder um 13.30 Uhr, um 14 Uhr oder um 14.30 Uhr. Damit die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, können die Kinder nur zu den festgelegten Zeiten allein nach Hause gehen oder abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die Betreuungskraft, auch im Falle die Eltern oder andere abholberechtigte Personen das Kind an der Schule abholen. Die Eltern klären ihr Kind darüber auf und begleiten es im Erlernen dieser Begrüßungs- und Abschiedskultur.
- (2) **Verpflegung**: In diesem Schuljahr wird es noch <u>kein warmes Mittagessen</u> geben. Die Eltern werden gebeten ihrem Kind **ein ausreichendes Vesper** und ein **Getränk** einzupacken. Die Getränkeflaschen können später mit Wasser wieder aufgefüllt werden.
- (3) Die Einteilung der Gruppen erfolgt vom Fachbereich Bildung, Betreuung und Bürgerengagement in Zusammenarbeit mit den Leitungen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Eltern können ihr Kind nicht für eine bestimmte Gruppe anmelden.
- (4) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppen im eigenen und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen.
- (5) Im Krankheitsfall oder bei sonstiger Verhinderung melden die Eltern ihr Kind bitte morgens zwischen 07.30 Uhr und 08.30 Uhr telefonisch beim verantwortlichen Betreuungspersonal unter der Telefonnummer 07147/9604105 ab.
- (6) Die Kinder sollen pünktlich zu der vereinbarten Betreuungszeit in der Ferienbetreuung sein. Bei Abweichungen bitten wir, die Betreuer\*innen vorher zu verständigen, denn bei Nichteintreffen sind sie veranlasst das fehlende Kind zu suchen oder suchen zu lassen.
- (7) **Ausstattung**: Die Kinder sollten der Witterung entsprechend mit wetterfester Kleidung kommen, da auch Aktivitäten im Schulhof oder in der Umgebung und freier Natur stattfinden. Für Sportangebote in der Halle sollen die Kindern schon am ersten Tag Sportkleidung und Hallenschuhe mit dabei haben.
- (8) Bitte geben Sie den Kindern kein Spielzeug von zu Hause mit. Wir sind vor Ort gut ausgestattet.
- (9) Die Kinder sind gehalten, die internen Regelungen und Anweisungen der Betreuungskräfte zu befolgen um ein gutes Miteinander in der Gruppe zu ermöglichen. Ein Ausschluss des Kindes ist bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Richtlinien und Regeln, insbesondere wenn ein Kind die Gruppe nachhaltig stört, möglich.

#### § 6 Infektionsschutz und (Notfall-)Medikamente

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz besteht. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bitte bei der Leitung der Ferienbetreuung.
- (2) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (3) Ausnahmen sind Notfallmedikamente und Notfallmaßnahmen: Tritt ein Notfall ein, sind alle Menschen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich die Leitung der SKB über bekannte Erkrankungen zu informieren. Die Leitung stellt den Sorgeberechtigten ein Formular zur Verfügung und trifft anhand dessen mit den Eltern schriftliche Absprachen, mit welchen Maßnahmen das Kind im Notfall zu behandeln ist.
- (4) Bedarf ein Kind einer Medikamentengabe bei chronischen Krankheiten während der Betreuung so entscheiden die Leitung und die pädagogische Fachberatung nach einem Gespräch mit den Eltern, ob eine Aufnahme in die Ferienbetreuung möglich ist oder nicht.

## §7 Gebühren und Beitragsrückerstattung

- (1) Die **Gebühren** für die Ferienbetreuung im Umfang von 4 Tagen à 7 Stunden betragen aktuell 50,00 Euro pro Kind.
  - Die Gebühren für die Ferienbetreuung im Umfang von 5 Tagen à 7 Stunden betragen aktuell 62,50 Euro pro Kind.
- (2) Die Gebühren werden im Laufe des Schuljahres angepasst werden.
- (3) Im Krankheitsfall des angemeldeten Kindes ist eine Beitragsrückerstattung nur möglich, wenn ein ärztliches Attest für die volle Woche die Krankheit bescheinigt. Einzelne Tage können bei Krankheit nicht rückerstattet werden.